Abschrift

49 C 2811/17

Verkündet am 22.03.2018

Funke, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

VB Anlage 1

Amtsgericht Duisburg

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Marcus Zimmermann, Pützstraße 6 a, 53343 Wachtberg,

Klägers,

gegen

die Westdeutscher Basketballverband e. V., vertr. d. d. Vorstand, Friedrich-Alfred-Straße 25, 47055 Duisburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Georg Engelbrecht,
Kohlweg 38, 66123 Saarbrücken,

hat das Amtsgericht Duisburg
auf die mündliche Verhandlung vom 01.03.2018
durch die Richterin Theisen

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages, wenn nicht der Beklagte

vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger war im Jahr 2014 Schiedsrichter im Spielbetrieb des Beklagten. Mit E-Mail vom 18.03.2014 zog der Vizepräsident (VP6) Herr Roland Wingartz den Kläger von allen Kader-Spielen ab. Insoweit heißt es in der E-Mail:

> *„Hallo Markus,*
> *mit großer Verwunderung lese ich, dass du entgegen deiner Zusage von letzter Woche, dir noch keine korrekte Kader-Kleidung beschafft hast.*
> *Wie bereits telefonisch angekündigt, werden wir dich bis auf weiteres von allen Kader-Spielen abziehen, bis der Nachweis vorliegt, dass du im Besitz der korrekten Hemden bist.*
> *Des Weiteren liegt uns eine Beschwerde der BG Bonn / Meckenkein TuS vor. Bis zur endgültigen Klärung werden wir dich von allen Spielen mit Beteiligung der beiden Vereine, zum Schutz ALLER Personen absetzen. Nach weiteren Nachforschungen wirst du auch zu diesen Vorwürfen Stellung nehmen können."*

Gegen die Entscheidung legte der Kläger Berufung beim Rechtsausschuss des Beklagten ein. Für die Berufung zahlte der Kläger 104,00 EUR ein. Während des Berufungsverfahrens wurde die Entscheidung des VP6 durch den Schiedrichterwart des Beklagten aufgehoben. Mit Entscheidung vom 22.05.2014 hat der Rechtsauschuss teilweise festgestellt, dass der Antrag des Klägers in der Hauptsache teilweise erledigt ist. Im Übrigen hat er die Berufung zurückgewiesen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Entscheidung des Rechtsausschusses vom 22.05.2014 (Bl. 9 ff. d. A.) Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass das Urteil des Rechtsausschusses der Beklagten in Sachen Marcus Zimmermann ./. WBV vom 22.05.2014 AZ: 00170/11 (Anlage 1) nichtig ist;

2. festzustellen, dass das Präsidium der Beklagten rechtswidrig gehandelt hat, da nicht umfangreich geprüft wurde, ob der WBV Rechtsausschuss rechtswidrig gehandelt und Ansprüche des Klägers bestehen;
3. die Beklagte zu verurteilen, 104,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.03.2015 an den Kläger zu bezahlen; hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, erneut über die Kosten im Verfahren Marcus Zimmermann ./. WBV vom 22.05.2014 AZ: 00170/11 zu entscheiden;
4. die Beklagte zu verurteilen, die Auslagen des Klägers aus dem sportgerichtlichen Verfahren zu tragen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2018 hat der Beklagtenvertreter dargelegt, dass der Kläger die jeweiligen Schiedsrichterordnungen des WBV und DBB anerkannt habe. Der Kläger hat ausgeführt, dass er nicht genau sagen könne, was er damals genau anerkannt habe (Bl. 155 d. A.).

Mit Schriftsatz vom 13.03.2018 – nach Schluss der mündlichen Verhandlung – hat der Kläger den Antrag Ziff. 2 umgestellt und beantragt,

festzustellen, dass das Präsidium der Beklagten rechtswidrig handelt, da nicht überprüft wird, ob der WBV Rechtsausschuss rechtswidrig gehandelt hat.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst den dazugehörigen Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

Soweit der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit des Urteils (Az.: 00170/11) begehrt, ist die Klage unzulässig. Für den Kläger ist der Weg zur ordentlichen

Gerichtsbarkeit nicht eröffnet, da der Kläger den verbandsinternen Rechtsweg nicht ausgeschöpft hat.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass zwar einem Mitglied im Verhältnis zu seinem Verein der Zugang zu den staatlichen Gerichten bei Vorliegen der sonstigen Zulässigkeits- und Sachurteilsvoraussetzungen grundsätzlich nicht allein deshalb versagt ist, weil durch eine vereinsinterne Rechtmittelinstanz eine vereinsintern abschließende Entscheidung getroffen worden ist. Dies folgt aus der verfassungsrechtlich für die Vereinsmitglieder verbürgten Rechtsweggarantie. Allerdings kann ein staatliches Gericht gegen Vereinsmaßnahmen grundsätzlich nur dann angerufen werden, wenn der gegebene vereinsinterne Rechtsmittelzug erfolglos in Anspruch genommen worden ist. Lässt die Satzung ein vereinsinternes Rechtsmittel zu, so kommt darin der Wille zum Ausdruck, dass bis zur Entscheidung der letzten hierfür vorgesehenen Vereinsinstanz die beanstandete Vereinsmaßnahme als nicht endgültig beschlossen gelten darf. Solange das vereinsintern vorgesehene Rechtsbehelfsverfahren noch nicht durchgeführt ist, besteht ein vorläufiger Ausschluss der Klagbarkeit. Unterbleibt die Nichtanrufung der höheren Instanz, wird dies als Unterwerfung unter den nicht mehr angefochtenen Beschluss verstanden. Die Versäumung der Anrufung vereinsinterner Verfahren steht der Anrufung der Gerichte jedoch nur entgegen, wenn diese Rechtsfolge der Fristversäumung sich für den juristischen Laien klar erkennbar aus der Satzung ergibt (BGHZ 47, 172, 175f.).

Der Kläger ist zwar nicht Mitglied bei dem Beklagten oder dem DBB, jedoch hat der Kläger die Satzungen und Ordnungen beider Vereine anerkannt. Aus § 1 der Schiedsrichterordnung (Bl. 157 ff. d. A.) folgt, dass diese durch die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DBB und des WBV erweitert und ergänzt werden. Nachdem der Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2018 dargelegt hat, dass der Kläger die jeweiligen Schiedsrichterordnungen anerkannt habe, hat der Kläger lediglich ausgeführt, dass er nicht mehr genau sagen könne, „was er damals genau anerkannt" (Bl. 155 d. A.) habe. Dies stellt jedoch kein Bestreiten im Sinne von § 138 Abs. 3 ZPO dar, sodass das Gericht bei seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, dass der Kläger die Schiedsrichterordnung des Beklagten anerkannt hat. Die Satzungen und Ordnungen gelten über § 1 der Schiedsrichterordnung auch für den Kläger.

Ferner dürfte auch eine konkludente Unterwerfung in Betracht kommen. Der Bundesgerichtshof ist in seiner „Reitsport"-Entscheidung vom 28.11.1994 (II ZR 11/94) davon ausgegangen, dass eine vertragliche Unterwerfung unter die Sanktionsregelungen eines übergeordneten Verbandes auch konkludent erfolgen könne. In dem Urteilt heißt es u.a.:

> *„Vor diesem Hintergrund geht jeder aktive Sportler ohne weiteres davon aus, daß für den von ihm ausgeübten Sport von dem zuständigen Verband aufgestellte schriftliche Regelungen gelten, die von allen Teilnehmern am organisierten Sport gleichermaßen zu beachten sind. So wie er es als selbstverständliche Bedingung seiner Teilnahme an Wettkämpfen betrachtet, daß sich seine Mitwettbewerber an diese die Ausübung der betreffenden Sportart regelnden Ordnungen zu halten und bei deren Übertretung je nach Schwere auch über die Wettkampfdisqualifikation hinausgehende Sanktionen zu gewärtigen haben, so selbstverständlich ist es, daß auch er selbst diese Regeln und die an Regelverstöße geknüpften Sanktionen als für sich verbindlich anerkennt. Die eigene Unterwerfung unter die maßgebliche Sportordnung einschließlich der darin für Regelverstöße vorgesehenen Ordnungsstrafmaßnahmen ist mithin nichts anderes als das Spiegelbild der von ihm erwarteten Bindung auch aller übrigen Teilnehmer an eben jene Regelwerke."*

Zwar hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung lediglich eine konkludente Unterwerfung für die teilnehmenden Sportler angenommen. Übertragen auf den vorliegenden Fall, dürfte auch eine konkludente Unterwerfung für Schiedsrichter in Betracht kommen.

Aber auch soweit man die rechtsgeschäftliche Bindungswirkung außer Acht lässt, war der verbandsinterne Rechtsweg nach § 242 BGB auszuschöpfen. § 242 BGB findet auch im Prozessrecht Anwendung (MüKoBGB/Schubert, 7. Aufl. 2016, BGB § 242 Rn. 109). Das Verhalten des Klägers stellt sich als widersprüchlich im Sinne von § 242 BGB dar (contra factum proprium). Der Kläger hat vorgetragen, dass er den Vereinsrechtsweg nicht ausschöpfen habe müssen, da es sich jeweils um dynamische Verweisungen handele. Der Kläger handelt jedoch missbräuchlich, wenn er, im Widerspruch zu seinem ursprünglichen Verhalten – Beschreiten des Verbandsrechtswegs - diesen nicht ausschöpft, obwohl er schon vor der Einlegung des „Rechtsmittels" bei dem Rechtsausschuss des Beklagten Kenntnis von der

dynamischen Verweisung hatte. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2018 dargelegt, dass das Problem der dynamischen Verweisungen schon vor dem Geschehen, das Gegenstand dieses Rechtsstreits ist, „Thema" zwischen den Parteien gewesen sei (Bl. 155 f. d. A.). Trotzdem hat der Kläger den verbandsinternen Rechtsweg beschritten. Der Kläger kann nicht zunächst den Rechtsweg den die Rechtsordnung des DBB vorsieht – und somit nach Auffassung des Klägers keine Rechtsgrundlage für diesen bietet – beschreiten und diesen dann nicht ausschöpfen. Dieses Verhalten stellt sich aufgrund der Widersprüchlichkeit als missbräuchlich dar. Der Kläger hätte entweder den Verbandsrechtsweg ausschöpfen oder seine Rechte direkt bei den ordentlichen Gerichten geltend machen müssen. Es kann auch dahinstehen, ob der Rechtsausschuss die richtige Rechtsmittelbelehrung verwendet hat. Jedenfalls hätte der Kläger nach dem Meistbegünstigungsprinzip entweder Revision oder das „zulässige Rechtsmittel" gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses einlegen können. Der Kläger hat auch nicht ausreichend Tatsachen vorgetragen, die eine Unzumutbarkeit der Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs rechtfertigen.

Schließlich geht das Gericht auch von einer Verwirkung im Sinne von § 242 BGB aus. Die Verwirkung als Unterfall der unzulässigen Rechtsausübung wegen der illoyal verspäteten Geltendmachung von Rechten setzt neben einem Zeitmoment, für das die maßgebliche Frist mit dem Zustandekommen des Verbrauchervertrags zu laufen beginnt, ein Umstandsmoment voraus. Ein Recht ist verwirkt, wenn sich der Schuldner wegen der Untätigkeit seines Gläubigers über einen gewissen Zeitraum hin bei objektiver Beurteilung darauf einrichten darf und eingerichtet hat, dieser werde sein Recht nicht mehr geltend machen, so dass die verspätete Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt. Zu dem Zeitablauf müssen besondere, auf dem Verhalten des Berechtigten beruhende Umstände hinzutreten, die das Vertrauen des Verpflichteten rechtfertigen, der Berechtigte werde sein Recht nicht mehr geltend machen. Ob eine Verwirkung vorliegt, richtet sich letztlich nach Umständen des Einzelfalles. Nach diesen Maßstäben ist von einer Verwirkung im Sinne von § 242 BGB auszugehen. Das Zeitmoment ist nach Auffassung des Gerichts erfüllt. Der Kläger begehrt über 3 Jahre später die Feststellung, dass das Urteil nichtig sei. Das ist schon für sich genommen ein langer Zeitraum und übersteigt die Regelverjährungsfrist des § 195 BGB, die der Gesetzgeber zur Erzielung von Rechtsfrieden bei der Geltendmachung von Ansprüchen für angemessen hält. Auch der Rechtsordnung des DBB ist zu entnehmen, dass die

anstreben. Soweit er der Ansicht ist, dass ein Rechtsgrund aufgrund der dynamischen Verweisungen nicht bestehe, kann er sich zumindest nicht darauf berufen, da er unstreitig vor Einlegung der „Berufung" Kenntnis von der Problematik der dynamischen Verweisungen hatte.

Soweit der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, seine Auslagen aus dem sportrechtlichen Verfahren zu tragen, ist die Klage unzulässig.

Der Antrag Ziff. 4 aus der Klageschrift genügt bereits nicht den Anforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Bei Klagen auf Leistung einer Geldzahlung – wie vorliegend – gehört zur Bestimmtheit im Sinne der genannten Vorschrift die Angabe des begehrten Betrages. Von diesen Anforderungen lässt die Rechtsprechung nur insoweit Ausnahmen zu, als die Bestimmung des Betrages von einer gerichtlichen Schätzung nach § 287 oder vom billigen Ermessen des Gerichts abhängig ist (BGHZ 4, 138/142; 45, 91). Mit dem unbezifferten versucht der Kläger – in unzulässiger Weise -, die ihm nach dem Beibringungsgrundsatz obliegende Verpflichtung, die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Klage nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darzutun, auf das Gericht abzuwälzen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: bis 2.000,00 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Duisburg, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Duisburg zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Duisburg durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Theisen